

Bürger für Giengen e.V., Marktstr. 80, 89537 Giengen/Brenz

An die Damen und Herren  
des Gemeinderats

Ihnen schreibt:

**Der Vorstand**

Tel.: 0170/8350 621

Mail: [vorstand@buengerfuergiegen.de](mailto:vorstand@buengerfuergiegen.de)

Giengen, den 20.06.24

### **Vorranggebiet für Windenergienutzung am Kirnberg: Neue Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern haben wir eine Mail des Vereins Mensch – Natur e.V. mit Sitz in Göppingen erhalten mit für uns neuen und brisanten Informationen. Im Anhang überlassen wir Ihnen ein Schreiben dieses Vereins vom 25.02.24 an die Regionalräte Stuttgart. Darin wird auf die **Gesetzeslage bei den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen** eingegangen.

Bezogen auf den Kirnberg (Vorranggebiet 68/1) und Hohenmemminger Schützenhaus (Vorranggebiet 68/2) ist zusammenfassend festzustellen:

1. Aufgrund der Regelungen der EU-Notfallverordnung und des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen für die Errichtung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten **weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine artenschutzrechtliche Prüfung** durchgeführt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass bei Ausweisung von Vorranggebieten eine Strategische Umweltprüfung SUP stattgefunden hat.
2. Wird der Kirnberg als Vorranggebiet ausgewiesen, fällt die Errichtung von Windrädern unter die Anwendung des WindBG. Sobald ein Nutzungsvertrag zwischen Landbesitzer und Investor zustande kommt, **kann die Errichtung eines Windrads niemand mehr aufhalten – auch nicht die Gemeinde**. Eine Baugenehmigung ist binnen eines Jahres zwingend zu erteilen.
3. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst wichtig, die Ergebnisse der Strategische Umweltprüfung SUP zu bewerten. **Und genau diese Ergebnisse wurden Ihnen von der Stadtverwaltung nicht mitgeteilt.**
4. Insofern sind die jetzt abzugebenden Stellungnahmen von Bürgern und Gemeinden äußerst wichtig, weil sie dazu beitragen, ob der Kirnberg als Vorranggebiet ausgewiesen wird oder nicht. **Sie sind im Gegensatz zu den Verfahren, wie wir sie sonst gewöhnt sind, die letzte (!!!) Möglichkeit, Einfluß zu nehmen.**

Die Informationspolitik der Stadtverwaltung gegenüber Öffentlichkeit und insbesondere Gemeinderat halten wir mindestens für respektlos und äußerst fragwürdig:

1. Kein Hinweis zu den Auswirkungen der EU-Notfallverordnung und des WindBG und den Abweichungen zu „normalen“ Bauanträgen. Das ist aber entscheidend dafür, dass dem Gemeinderat die Bedeutung seiner Entscheidungen bewusst ist.
2. Keine Information zur SUP und deren Ergebnisse. Erst nachdem wir von *Bürger für Giengen* darüber informiert hatten, können wir in der heutigen Ausgabe der HZ lesen: „*Der Regionalverband, so Henle, habe im April über seine Einschätzung zur Eignung der Flächen informiert. Diese Information ist den Ratsmitgliedern zugänglich, betont der OB.*“  
Das bedeutet soviel wie „Der Gemeinderat soll sich doch selbst um seine Informationen kümmern“.
3. Für den Fall, dass Kirnberg und Hohenmemminger Schützenhaus als Vorranggebiete ausgewiesen werden, ist in der HZ des weiteren zu lesen, dass laut OB Henle damit keine Bauentscheidung getroffen wurde, sondern „*der Gemeinderat sich selbstverständlich auf kommunalen Flächen dagegen entscheiden*“ kann. „*Die beiden Flächen zu prüfen, habe lediglich Angebotscharakter.*“

Was Herr Henle nicht sagt, ist, dass das Vorranggebiet Hohenmemminger Schützenhaus auf privatem Grund liegt (und nicht auf kommunaler Fläche) und der Bau eines Windrads dort zwangsläufig kommen wird, sobald sich ein Investor findet.

Was Herr Henle auch nicht sagt, ist, dass der Stadtverwaltung Giengen bereits eine Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Investors vorliegt. Diese wurde aber vom Investor nur zur Weitergabe an den Regionalverband freigegeben. Die Stadträte haben das Recht, diese einzusehen. Wurden sie darüber informiert?

Wenn man oben angerissene Hintergründe weiß, ist die Aussage von OB Henle, dass die beiden Flächen lediglich Angebotscharakter haben, schlichtweg falsch.

Ein Gemeinderat kann nur dann seine vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen, wenn er umfassend und möglichst objektiv über Sachverhalte informiert ist. Bei ehrenamtlich tätigen Stadträtinnen und Stadträten kommt der hauptamtlich tätigen Stadtverwaltung eine grundlegende Pflicht zu, diese Informationen bereit zu stellen. Nur so kann ein Gemeinderat fundierte Entscheidungen treffen.

**Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den Antrag der Stadt entweder abzulehnen oder den Tagesordnungspunkt zu vertagen und weitere Informationen zu verlangen.**

Nochmals zur Klarstellung: Wir sind nicht gegen Windkraftnutzung. Aber wir sind der Überzeugung, dass ein Windrad nur dann zur Energiewende beiträgt, wenn es auch an einem Standort errichtet wird, an dem es effizient Strom erzeugen kann. Die Vergütungsregelungen für Windkraftanlagen sind aber so gestaltet, dass eine Anlage unabhängig von der Stromerzeugung trotzdem positive Erträge für den Betreiber bringen kann. Bezahlt wird dies über Umlagen in unser aller Stromkosten-Abrechnungen. Daher sind auch Aussagen wie „*Zeigt ein Investor Interesse, dann kann man darüber diskutieren*“ mit äußerster Vorsicht zu genießen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürger für Giengen e.V.

Michael Zirn  
1. Vorsitzender

Axel Mailänder  
Stellv. Vorsitzender

Edith Bachmayer  
Schatzmeisterin

Mark Gruming  
Beisitzer

Göppingen, den 25.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Mensch Natur setzt sich ein für den Schutz und den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Dabei widmet er sich den vielfältigen Themen im Natur- und Umweltschutz. Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Auseinandersetzung mit der Energieerzeugung aus der Natur.

Die Umgestaltung der Landschaft und der Naturräume mit Solar- und Windkraftanlagen (inkl. der dafür notwendigen Infrastruktur) ist nichts anderes als ein Industrialisierungsprozess mit weitgehenden negativen Folgen für Menschen und Natur. Dieser Entwicklung leistet der Staat durch sein Handeln Vorschub, obwohl er zum Schutz der Menschen und der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet wäre.

Deshalb möchten wir Sie auf eine wichtige Gesetzeslage bei den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Vorranggebieten aufmerksam machen. Wie wir beobachten konnten, wird diese in den Informationsveranstaltungen für Bürgermeister, Gemeinderäte, Kreisräte und Bürger nicht eindeutig oder aber unklar dargestellt.

Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Bundesregierung sieht nur noch in Natura 2000 und Naturschutzgebieten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung vor. Da alle vorgeschlagenen Vorranggebiete diese Vorgabe nicht erfüllen, gilt hier das Windenergieflächengebiete-gesetz §6 WindBG.

*„(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach §2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des §44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung **nicht** durchzuführen.*

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>

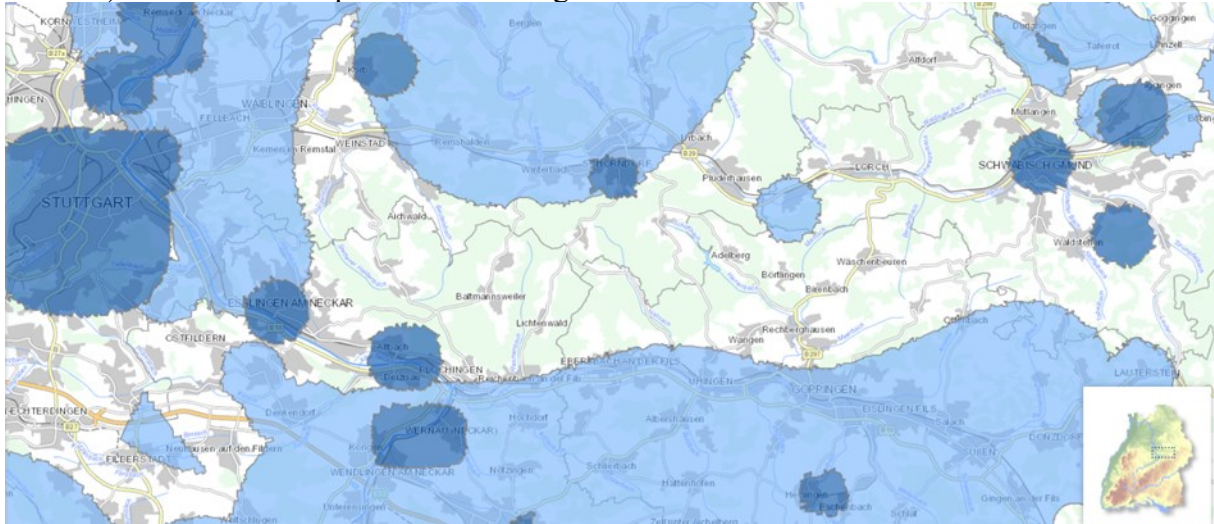
Diese Handlungsvorgabe an die Genehmigungsbehörden durch die Gesetzeslage basiert auf Art. 6 der EU-NotfallVO, die den Mitgliedstaaten für Anlagen erneuerbarer Energien eine grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht. Die EU-Notverordnung wurde bis zum 30.6.2025 verlängert.

Für alle Bauanträge, die innerhalb dieser Zeit gestellt werden, ist diese Regelung für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden. Hinzu kommt, dass bei einer sogenannten „To Go Area“ innerhalb eines Jahres der Antrag zur Erstellung einer WKA genehmigt werden muss, ansonsten gilt die Genehmigung automatisch. Hierauf können sich die Antragsteller berufen. Die Genehmigungsbehörde muss sich dieser Gesetzeslage beugen.

Hier nachzulesen: <https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/eu-parlament-macht-weg-frei-fuer-neue-energieziele-europa>

Hinzu kommt, dass die naturfachkundliche Einordnung der Vorranggebiete auf der [LUBW Planungshilfe](#) basiert, die nachweislich wichtige naturschutzfachliche Gutachten außer Acht lässt. Dies kann im Genehmigungsverfahren nicht mehr richtig gestellt werden, da eine detaillierte naturschutzrechtliche Prüfung nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zum Beispiel wurde der Schurwald als windkraftgeeignet ausgewiesen und das Stadtgebiet Stuttgart, Esslingen, Schwäbisch Gmünd etc. als Quellpopulationsgebiete (dunkelblaue Flächen) für windkraftempfindliche Arten gekennzeichnet. Das ist schwer nachzuvollziehen.



Sogar der NABU und BUND weisen in einer [Handreichung](#) (Adobe Link) des Dialogforums Energiewende und Naturschutz auf die aktuelle Gesetzeslage hin und rufen ihre ehrenamtlichen Mitglieder auf, wachsam zu sein und aktiv zu werden, damit der Naturschutz nicht unter die Windräder kommt.

Auch wird in der Öffentlichkeit von den Behörden immer wieder behauptet, ein Vorranggebiet heißt nicht, dass da dann auch Windräder stehen werden. Richtig ist jedoch: **Wenn ein Nutzungsvertrag zwischen Landbesitzer und Investor zustande kommt, dann gilt die EU-Notverordnung im Zusammenhang mit dem WindBG, und es kann niemand mehr die Errichtung einer Windenergieanlage aufhalten, auch die Gemeinde nicht.** Und das auf Dauer, denn wenn innerhalb der Geltungsfrist der EU-Notverordnung ein Gebiet mit einer Ausweisung oder einem Vertrag als „To-Go Area“ definiert wird, gilt das, beschleunigte Genehmigungsverfahren.

Deshalb ist es für den Verein Mensch Natur außerordentlich wichtig, Sie auf diese eklatante Aushebelung des Naturschutzes hinzuweisen.

**Es muss allen Entscheidungsträgern bewusst sein, dass sie mit der Zustimmung zu den Vorranggebieten alle naturschutzrechtliche ausgehebelt werden. Dies muss allen klar sein und auch, dass sie gewählt wurden, um die Verantwortung gegenüber dem Bürger und der Natur im Sinne des § 20 a Grundgesetz und §1 BundesNaturSchutzGesetz auszuüben.**

Mit freundlichem Gruß

1. Vorsitzende Verein Mensch Natur  
Dipl.-Ing. (FH) Gerti Stiefel